

## FAQ:

Viele Vereine fragen sich derzeit, welche Pflichten ihnen in Bezug auf den Datenschutz nach Inkrafttreten der neuen EU-DSGVO und des neuen BDSG obliegen. Einige der hier bislang häufiger eingegangenen Fragen sollen daher nachfolgend in Form eines FAQ beantwortet werden.

### 1. Betrifft das Thema Datenschutz nur unsere Webseite?

Nein, Datenschutz betrifft alle im Verein automatisiert verarbeiteten Daten, ob im Internet, am privaten Computer oder auch völlig analog in einem Karteikartensystem. Dies umfasst insofern also natürlich auch die Webseite, aber darüber hinaus auch jede andere Datenverarbeitung, angefangen von der Erstellung und Speicherung einer Mitgliederliste, über den Einzug der Mitgliedsbeiträge, bis hin zur Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen.

### 2. Welche Regeln gelten für die Mitgliederliste?

Die hauptsächliche Datenerhebung und -nutzung in einem Modellflugverein findet unzweifelhaft zum Zweck der Erstellung einer aktuellen Mitgliederliste statt. Hier wird auch der Großteil an personenbezogenen Daten erhoben werden (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung), so dass auf eine datenschutzkonforme Erhebung und Verwendung besonders Augenmerk zu richten ist.

Die hier bestehenden Regeln galten nahezu durchweg auch schon im alten Datenschutzrecht. Es gelten die Regeln der „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, der „Zweckbindung“, der „Datenminimierung“, der „Richtigkeit“, der „Speicherbegrenzung“ und der „Integrität und Vertraulichkeit“, vgl. Art. 5 der EU-DSGVO.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Daten, die für die Mitgliedschaft im Verein zwingend notwendig sind und sonstigen Daten. Für die Verarbeitung letzterer Daten bedarf es grundsätzlich immer einer gesonderten und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Betroffenen, erstere können auch ohne gesonderte Einwilligung im gesetzlichen Rahmen erhoben und genutzt werden, Art. 6 (1) S. 1 der EU-DSGVO.

Daten, die auf Grundlage einer Einwilligung erhoben wurden, dürfen nur soweit und solange genutzt werden, wie die Einwilligung reicht. Bei allen personenbezogenen Daten gilt ansonsten, dass sie nur in dem Umfang erhoben und genutzt werden dürfen, wie es zwingend erforderlich ist.

Dies betrifft auch die Entscheidung, wer Zugriff auf welche Daten haben darf, auch vorstandsintern. Nicht jeder einfache Beisitzer darf bspw. Zugriff auf die Kontodaten jedes Mitglieds haben, ein Aushängen der vollständigen Mitgliederliste im Vereinsheim oder gar eine Veröffentlichung im Internet sind ohne gesonderte Einwilligung der Betroffenen völlig verboten. Dies betrifft zum anderen auch die Sicherstellung der Datensicherheit, bspw. durch eine sichere Aufbewahrung, aktuelle Sicherheitssoftware, etc.

### 3. Was gilt bei der Ersterhebung von Daten bspw. auf einem Mitgliedsantrag?

Bei der Neuerfassung ist wie gesagt zwischen notwendigen und sonstigen Daten zu unterscheiden. Soweit nur erstere erhoben werden, sollte eine kurze Datenschutzerklärung

rung beigefügt werden, in der darauf hingewiesen wird, dass die Datenerhebung und Datennutzung auf Grundlage des Art. 6 (1) S. 1 b) der EU-DSGVO und nur für vereinsinterne Zwecke erfolgt und eine weitergehende Nutzung oder Weitergabe der Daten ohne vorherige Einwilligung nicht erfolgen wird. Soweit weitergehende Daten erhoben werden sollen, muss die Einwilligungserklärung den Anforderungen der Art. 7 f. der EU-DSGVO entsprechen

4. Was gilt, wenn sich Daten ändern?

Die EU-DSGVO verpflichtet auch, die Daten aktuell zu halten. Mitglieder sind also darauf hinzuweisen, ihre Daten bei Änderungen jeweils zu aktualisieren, die Vorstände müssen dies dann datentechnisch umsetzen.

5. Darf jeder Zugriff auf die Daten haben?

Zugriff auf die Daten ist nur den Personen zu gewähren, in deren Zugriff der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder die für die Zwecke der Mitgliedschaft im Verein oder im DMFV zwingend Zugriff haben müssen.

6. Dürfen wir die Daten der Mitglieder jetzt nicht mehr an den DMFV weitergeben?

Hier ist die Rechtslage unproblematisch. Der DMFV ist selber ein eingetragener Verein, in dem zunächst die Mitgliedsvereine als solche, aber auch die Vereinsmitglieder selber Mitglied sind.

Diejenigen, die einem Modellflugverein beitreten und auch Mitglied im DMFV werden wollen, füllen hierzu einen eigenen Aufnahmeantrag für den DMFV aus. Dies erfolgt unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein und ist hierfür auch keine Voraussetzung. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch den DMFV erfolgt daher auf gleicher Rechtsgrundlage, wie die Erhebung und Verarbeitung durch die örtlichen Vereine.

Der DMFV ist somit also insbesondere auch keine „Auftragsverarbeiter“ oder Dritter, an den Daten übermittelt werden.

7. Ist die Veröffentlichung von Daten, insbes. auf der Homepage, erlaubt?

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ohne Einwilligung ist nahezu immer verboten. Ausnahmen gibt es bspw. für Berichte über öffentliche Ereignisse und Veranstaltungen, wie Wettkampfergebnisse oder Vorstandswahlen, aber auch hier nur, soweit es für die Berichterstattung zwingend erforderlich ist.

8. Ist jede Datenverarbeitung einwilligungspflichtig?

Nein, es gibt in Art. 6 (1) der EU-DSGVO weitere gesetzliche Fälle, wo eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung erlaubt ist. So sind Vereine berechtigt, zumindest die Daten zu verarbeiten, die für die Mitgliedschaft zwingend erforderlich sind oder soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

9. Müssen wir jetzt bis zum 25.05.2018 von allen Mitgliedern neue Mitgliedsanträge oder Einwilligungen einholen?

Soweit die im Verein verarbeiteten Daten nur im Umfang der für die Vereinsmitgliedschaft notwendigen Daten erfasst wurden, braucht man keine neuen Dokumente. Lediglich dann, wenn auch sonstige Daten erhoben wurden, ist die hierfür bestehende Einwilligungserklärung auf Konformität mit den neuen gesetzlichen Regeln zu prüfen und ggf. zu erneuern.

Es bietet sich aber an, an alle bestehenden Mitglieder auch die Datenschutzerklärung zu versenden, die zukünftig für Neumitglieder mit dem Mitgliedsantrag ausgegeben wird.

10. Müssen die Mitglieder einer Nutzung ihrer Daten zur Kontaktaufnahme zustimmen?

Auch hier gilt: soweit es für die Mitgliedschaft im Verein notwendig ist, ist die Zustimmung nicht erforderlich. So kann selbstverständlich auch ohne Einwilligung die Einladung zur Mitgliederversammlung per Post an die Mitglieder geschickt werden. Falls der 2. Vorsitzende aber bspw. auf die Idee käme, die Daten zu nutzen, um Werbung für seine Kfz-Werkstatt zu machen, wäre dies selbstverständlich ohne explizite Einwilligung nicht erlaubt.

11. Müssen wir die Satzung ändern?

Es ist zu empfehlen, in die Satzung als zentrale Grundlage der rechtlichen Beziehungen zwischen Verein und Mitglied auch einen Passus zum Datenschutz aufzunehmen. Hier sollte in knapper Form geregelt sein, welche Daten der Verein notwendigerweise erheben muss, dass diese nur im Rahmen des Vereinszweckes und nur für die Dauer der Mitgliedschaft genutzt werden, dass die Daten vor Zugriffen Dritter geschützt werden und auch, dass sie dem DMFV als Dachverband weitergegeben werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine solche Satzungsregelung keine Einwilligung in eine spezielle Datennutzung ersetzen kann oder gar eine Pauschaleinwilligung in die Nutzung der Daten darstellt.

12. Hat die EU-DSGVO Auswirkungen auf die Homepage?

Für die Nutzung der Daten auf der Homepage ergeben sich keine gesonderten Regeln gegenüber einer sonstigen Nutzung, alles ist unter dem Gebot der zwingenden Notwendigkeit für die Vereinsmitgliedschaft oder das Vorhandensein einer Einwilligung zu prüfen. Die Veröffentlichung von Daten ist bis auf wenige Ausnahmen ohne Einwilligung verboten, auch in internen Mitgliedsbereichen. Soweit auf der Homepage selber Daten erhoben werden, bspw. in einem Kontaktformular, muss vorab konkret informiert werden, welche Daten und zu welchem Zweck erhoben werden, wie sie genutzt werden und dass sie nach Zweckerreichung wieder gelöscht werden.

Wie bisher sollte auch eine Datenschutzerklärung auf die Homepage gestellt werden, die Auskunft gibt, ob und wenn ja, in welchem Umfang Daten auf der Homepage verarbeitet werden. Für die Erstellung dieser Erklärung gibt es im Internet zahlreiche hilfreiche Generatoren.

13. Müssen wir den Datenschutzbehörden Auskunft geben?

Die Rolle der Datenschutzbehörden ist durch die neue EU-DSGVO deutlich gestärkt worden, hier bestehen umfangreiche Auskunft- und Mitteilungspflichten. So muss den Datenschutzbehörden bspw. auf Anforderung das Verarbeitungsverzeichnis vorgelegt werden und soweit ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, muss dieser den Datenschutzbehörden genannt werden. Zudem müssen die Datenschutzbehörden im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden selbständig durch den Vorstand informiert werden.

14. Dürfen wir einmal erhobene Daten für immer nutzen?

Nein, selbstverständlich nicht. Die Verarbeitung der Daten ist auch zeitlich nur solange zulässig, wie sie notwendig ist. Wie lange dies ist, ist nicht pauschal zu beantworten und auch laufend zu prüfen. Manche Daten können auch während der Mitgliedschaft nur für eine begrenzte Zeit genutzt werden, manche sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zu löschen. Für manche Daten besteht allerdings auch das Recht, diese für längere Zeit aufzubewahren, insbesondere soweit diese noch rechtlich relevant sein könnten.

15. Müssen wir einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Ein normaler Modellflugverein mit üblichem Vereinsbetrieb wird in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Voraussetzung hierfür wäre, dass „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind“ (vgl. § 38 Abs. 1 BDSG in der ab 25. Mai 2018 gültigen Fassung) oder dass besonders sensible Daten verarbeitet werden. Bei der Zahl der Personen zählen zwar auch Ehrenamtsträger, aber trotzdem dürfte diese Grenze kaum ein Verein überschreiten. Eine freiwillige Benennung ist aber trotzdem möglich.

16. Betrifft die EU-DSGVO auch die Datensicherheit?

Eindeutig ja. Verarbeiter der Daten sind verpflichtet, die erhobenen Daten sicher aufzubewahren und vor Zugriffen Unbefugter und vor Verlust zu schützen. So müssen die technischen Geräte, die zur Datenverarbeitung genutzt werden (PC, Tablet, Smartphone, etc.), mit aktueller Software, einem aktuellen Virens scanner und einer Firewall ausgestattet sein und passwortgeschützt sein. Die Daten sind zudem verschlüsselt zu speichern und zu übertragen. Die Maßnahmen sollen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, es genügen aber dem Zweck angemessene Maßnahmen. So muss zwar nicht das Wohnhaus des Kassierers mit Fingerabdruck-Scannern und Wachpersonal ausgestattet werden, nur weil dort die Kontodaten aufbewahrt werden, aber er sollte diese auch nicht einfach auf dem ungesicherten Rechner aufbewahren.